

sowie das alters- und situationstypische Verhalten zwischen den Geschlechtern zu berücksichtigen.

5. **Wehrlos** ist eine Frau, wenn sie psychisch nicht in der Lage ist, einen eigenen Willen zu bilden (z. B. Bewußtlosigkeit infolge völliger Trunkenheit, Ohnmacht, Narkose, Genuß von Rauschmitteln, Ausschaltung ihrer Willenskräfte) oder physisch nicht in der Lage ist, ihren Willen zur Abwehr geltend zu machen (Bewegungsunfähigkeit der Frau infolge Lähmung oder anderer Ursachen). Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist, daß sich das Nichteinverständnis der Frau mit dem Geschlechtsverkehr aus der gesamten Situation ergibt. Für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es unerheblich, ob der Täter den Zustand der Wehrlosigkeit zum Zweck des sexuellen Mißbrauchs selbst herbeigeführt oder einen solchen, bereits vorhandenen Zustand ausgenutzt hat. Dieser Umstand kann sich jedoch auf die Strafe auswirken.

Als **Geisteskrankheiten** in dieser Hinsicht sind alle zeitweiligen oder dauernden krankhaften Störungen der Geistestätigkeit i. S. des § 15 anzusehen, die die Fähigkeit der Frau ausschließen, ihr Verhalten nach den sittlichen Normen und Werten der Gesellschaft zu bewerten und zu steuern. Dazu zählen auch schwere Formen des Schwachsinn. Jedoch fallen hierunter nicht die krankhaften Störungen der Geistestätigkeit, die zu einer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit (§ 16) führen.

6. Der **Vorsatz** erfordert die Kenntnis der Umstände, aus denen sich die Wehrlosigkeit der Frau ergibt, bzw. die Kenntnis, daß die Frau infolge einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit außerstande ist, die sittliche Bedeutung ihres Verhaltens zu erkennen und in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden.

7. Eine **schwere Vergewaltigung** nach Abs. 2 liegt vor, wenn

- die Vergewaltigung von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Mädchen unter 16 Jahren begangen wird (Ziff. 1). Die gemeinschaftliche Begehung erfordert das Zusammenwirken von mindestens zwei Personen als Mittäter. Abs. 2 Ziff. 1 ist demzufolge nicht anzuwenden, wenn die Vergewaltigung von einem Täter ausgeführt wird und andere Personen als Anstifter oder Gehilfe mitwirken. Mittäter ist auch, wer mit gemeinschaftlichem Vorsatz Gewalt anwendet oder droht, ohne selbst den Geschlechtsverkehr durchzuführen. Bei der Vergewaltigung eines Mädchens unter 16 Jahren muß der Vorsatz des Täters die Kenntnis der Möglichkeit umfassen, daß die Vergewaltigte noch nicht 16 Jahre alt ist. Bedingter Vorsatz genügt.
- durch die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung des Opfers fahrlässig herbeigeführt wird. Die schwere Körperverletzung erfordert in objektiver Hinsicht die Verursachung einer im § 116 Abs. 1 beschriebenen Gesundheitsschädigung.